

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
in der Stadt Berga/Elster
Vom 02.12.2015**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Berga/Elster beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.10.2008 (Hundesteuersatzung) der Stadt Berga/Elster (Amtsblatt der Stadt Berga/Elster Nr. 10, Jahrgang 20 vom Ausgabetag Mittwoch 29.10.2008, Amtlicher Teil S. 3-5) wird geändert wie nachfolgend dargestellt:

Die Absätze 1 und 2 des § 5 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Hundesteuer je Hund für nicht gefährliche Hunde beträgt im Kalenderjahr ab dem 01.01.2016
- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 70,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 85,00 € und |
| c) ab dem dritten Hund | 100,00 €. |
- (2) Die Hundesteuer je Hund für gefährliche Hunde beträgt im Kalenderjahr ab dem 01.01.2016
- | | |
|---|-----------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 300,00 € |
| b) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 €. |

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche, die auch im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 - nachfolgend: „ThürTierGefG“ - (GVBl. 06/2011 vom Ausgabetag 30.06.2011, S. 93) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich gelten. Danach gelten derzeit als gefährliche Hunde

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 9 ThürTierGefG) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Satz 3 Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Berga/Elster, den 02.12.2015

gez.
Steffen Ramsauer
Bürgermeister

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 02.12.2015

gez.
Steffen Ramsauer
Bürgermeister

Gemäß § 27 a ThürVwVfG wird hiermit bekannt gemacht, dass auf der Homepage der Stadt Berga/Elster unter www.stadt-berga.de/Ortsrecht diese Satzung öffentlich zugänglich ist.